

# RS Vwgh 1991/9/25 91/02/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §16 Abs1;

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/19 90/03/0262 3

## Stammrechtssatz

Dem Gesetz läßt sich nicht entnehmen, daß - innerhalb der gesetzlichen Mindestsätze und Höchstsätze - ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen bestehen müsse und die für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe nach einem festen Umrechnungsschlüssel zu bemessen ist (hier

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020033.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)